



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

26.05.2023

**Sitzung des Stadtrates am 31.05.2023**

**Anfrage der CDU-Fraktion zu den Verwaltungsverfahren und Sanktionen bei Schulabsentismus/Schulverweigerung**

**Vorlagen-Nummer: VII/2023/05367**

**TOP: 12.2**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Stellen Sie dar (beispielsweise in der Form eines Ablaufdiagramms), welche Prozesse in Gang gesetzt werden, sobald in der Schule das unentschuldigte Fernbleiben eines Schülers bemerkt wird.**

**a. Welche Behörden (Land, Stadt) sind in diese Verwaltungsverfahren involviert?**

**b. An welcher/welchen Stellen kann über Sanktionen entschieden werden?**

**c. Über welchen Zeitraum strecken sich diese Verfahren (Angabe durchschnittlicher Länge eines Verfahren etc.)?**

Der Umgang mit Schulverweigerung und der Verfahrensablauf ist im Land Sachsen-Anhalt durch den [RdErl. des MK vom 14.01.2015- 24-83107](#) geregelt. Entsprechend Punkt 2.7 erfolgt die förmliche Meldung der Schulen an die Stadt Halle (Saale), FB Sicherheit und an das Landesschulamt, wenn alle pädagogischen Mittel entsprechend den regionalen schul- und schülerbezogenen Möglichkeiten ausgeschöpft und der regelmäßige Schulbesuch nicht erreicht ist.

a. Schulen, Landesschulamt des Landes Sachsen-Anhalt, Stadt Halle (Saale)

b. Über Sanktionen entscheiden die beteiligten Bereiche/Behörden.

c. Zeiträume werden statistisch nicht erfasst.

Einem Großteil der Fälle von Schulverweigerung kann mit pädagogischen Maßnahmen an Schule erfolgreich begegnet werden. Unterstützung erhalten Eltern und Schulen, wie im Runderlass zum Umgang mit Schulverweigerung unter 2.5 beschrieben, je nach individueller Sachlage, durch geeignete Partner oder zuständige Stellen und Behörden, wie dem schulpsychologischen Dienst des Landesschulamtes, das Gesundheitsamt, das Sozialamt oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese sind seitens der Schule oder der Eltern einzubinden.

Speziell die Hinzuziehung der Schulpsychologie des Landesschulamtes gemäß Punkt 2.5. erfolgt nur im Bedarfsfall und mit Blick auf die Notwendigkeit im einzelnen Fall, was hier hinsichtlich der Fallzahlen nicht statistisch erfasst wird.

Die Stadtverwaltung hat beim Landesschulamt um Auskunft gebeten, welche Prozesse in welchem Umfang im Aufgabenbereich der Schulen vor Einschaltung der Ordnungsbehörden erfolgreich sind, wie hoch die Fallzahlen sind und wie die pädagogische Bearbeitung von

Schulverweigerung in den Schulen verbessert werden soll.

Die Stadtverwaltung hat zur weiteren Beantwortung der Anfrage das Landesschulamt um Auskunft gebeten.

Das Landesschulamt teilte dazu mit, dass die Verfahren bei Schulpflichtverletzungen durch die Schulen grundsätzlich in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Es liegen demnach keine Fallzahlen zu den Eskalationsstufen gemäß des RdErl. des MK vom 14.01.2015 - 24-83107 - Umgang mit Schulverweigerung - Nr. 2.3, 2.4 und 2.5 vor.

Das Landesschulamt stellte dar, dass die grundsätzliche Verfahrensgestaltung und die pädagogische Bearbeitung von Schulverweigerung Aufgabe des Landes Sachsen-Anhalt ist.

## **2. Wo sieht der zuständige Fachbereich die Ursachen für die fehlenden Sanktionen für Schulabsentismus?**

Die von den Schulen entsprechend Ziffer 2.7 des unter 1. genannten Erlasses gemeldeten Schulpflichtverletzungen werden nach pflichtgemäßen Ermessen bearbeitet.

## **3. Welche Möglichkeit sieht der zuständige Fachbereich für eine Optimierung der bestehenden Verfahrensweisen?**

Eine Optimierungsmöglichkeit sieht die Stadtverwaltung derzeit nicht.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete